

**3451/AB
vom 02.04.2015 zu 3617/J (XXV.GP)**BMJ-Pr7000/0025-Pr 1/2015**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3617/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Geschäftsmodell Besitzstörungsklagen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Diese Fragen lassen sich über die elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz nicht auswerten. Es werden zwar Besitzstörungsklagen erfasst, nicht aber, wo die (behauptete) Störung erfolgte (zB. Parkplatz). Zur Beantwortung der Fragen wäre somit eine händische Recherche aller in Betracht kommenden Gerichtsakten im Bundesgebiet erforderlich, die – aufgrund ihres unvertretbar hohen Aufwands – im Rahmen einer Anfragebeantwortung nicht geleistet werden kann.

Zu 3 bis 5:

Die gesetzlichen Regelungen über die Besitzstörung sollen Besitzer gegen eigenmächtige Eingriffe schützen. Grundsätzlich kann das unbefugte Abstellen von Fahrzeugen auf fremdem Grund eine Besitzstörung darstellen. Für die Erfolgsaussichten einer Besitzstörungsklage ist es allerdings sehr wohl von Bedeutung, ob der Fahrer erkennen konnte, dass es sich um Privatgrund handelt.

Die Entscheidung über Besitzstörungsstreitigkeiten kommt ausschließlich den unabhängigen (Zivil-)Gerichten zu. Aus diesem Grund ist es mir nicht möglich, zu konkreten Sachverhalten Stellung zu nehmen oder die Vorgangsweise in einem konkreten Fall als „Abzockmethode“ zu qualifizieren.

Wien, 25. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-02T08:12:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur